

## Röteln

### **Erreger:**

Eine Röteln-Erkrankung wird durch das Rötelnvirus hervorgerufen. Der Mensch ist der einzige Wirt und Überträger des Rötelnvirus.

### **Vorkommen:**

Die Röteln sind weltweit verbreitet. In Ländern, in denen nicht geimpft wird, erfolgen bis zu 90 % der Rötelninfektionen im Kindesalter.

### **Übertragungsweg:**

Die Infektion mit Röteln erfolgt durch Tröpfcheninfektion. D.h. durch Husten, Niesen, Sprechen können die Viren übertragen werden.

### **Inkubationszeit:**

Die Inkubationszeit beträgt 14 bis 21 Tage.

### **Dauer der Ansteckungsfähigkeit:**

Die Ansteckungsfähigkeit besteht bereits eine Woche vor Ausbruch des Hautausschlages und dauert bis zu einer Woche nach Auftreten des Ausschlages an.

### **Krankheitsverlauf:**

Etwa die Hälfte der Infektionen im Kindesalter verläuft ohne Symptome und wird daher nicht bemerkt. Die Betroffenen sind dabei eine unerkannte Ansteckungsquelle. Bei Auftreten von Symptomen tritt der kleinfleckige Ausschlag zunächst im Gesicht auf und breitet sich über Körper und Gliedmaßen aus. Er verschwindet nach 1 – 3 Tagen wieder. Zusätzlich können Kopfschmerzen, Fieber, Lymphknotenschwellungen, leichter Husten und eine Bindehautentzündung auftreten.

### **Komplikationen:**

Seltene Komplikationen (nimmt mit zunehmendem Erkrankungsalter zu) sind Gelenkentzündungen, Bronchitis, Hirnentzündungen oder Herz-Muskel-Entzündungen. Ebenso kann durch eine Verringerung der Blutplättchen eine Störung der Blutgerinnung mit Blutungsneigung auftreten.

Die Infektion einer nicht immunen Schwangeren verursacht schwere Schäden am sich entwickelnden Kind, wie z.B. Blindheit, Taubheit, u. a. geistige Behinderungen. Der Schweregrad und die Häufigkeit der Schädigungen hängen vom Infektionszeitpunkt während der Schwangerschaft ab.

### **Diagnostik:**

Eine Diagnose allein aufgrund des auftretenden Ausschlages zu stellen, ist unzuverlässig, da ähnliche Ausschläge auch bei anderen fieberhaften Erkrankungen auftreten können. Bei Verdacht auf Röteln sollte daher eine Laboruntersuchung durchgeführt werden.

### **Therapie:**

Es kann nur eine symptomatische Behandlung stattfinden. Eine ursächliche Therapie gegen das Rötelnvirus existiert nicht.

**Vorbeugende Maßnahmen:**

Ob eine Immunität gegen Röteln besteht, sollte möglichst vor Eintritt einer Schwangerschaft geprüft werden, um ggf. noch impfen und damit eine Schädigung des ungeborenen Kindes verhindern zu können. Eine Überprüfung des Rötelschutzes ist zudem fester Bestandteil von Blutuntersuchungen in der frühen Schwangerschaft gemäß den Mutterschafts-Richtlinien.

Zur Prophylaxe der Rötelerkrankung steht ein Impfstoff zur Verfügung als Kombinationsimpfung gegen Röteln, Masern, Mumps und ggf. Windpocken.

Die 1. Impfung soll zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat durchgeführt werden, um einen frühestmöglichen Impfschutz zu erreichen. Für einen zuverlässigen Impfschutz ist eine 2. Impfung notwendig. Diese darf frühestens 4 Wochen nach der ersten erfolgen. Eine Altersbegrenzung für die Impfung besteht nicht. Die Impfung kann daher in jedem Alter noch nachgeholt werden.

Vor allen Dingen ist bei folgenden Personen über 18 Jahren laut STIKO (Ständige Impfkommission) noch eine Impfung zu empfehlen:

Ungeimpfte oder nur einmal geimpfte Frauen oder Frauen mit unklarem Impfstatus im gebärfähigen Alter.

**Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen:**

Personen, in deren Wohngemeinschaft ein Rötelnverdachtsfall oder Rötelerkrankungsfall aufgetreten ist, dürfen nach Infektionsschutzgesetz Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, KiTas oder Schulen nicht betreten bzw. in ihnen tätig sein, es sei denn sie hatten nachweislich Röteln ärztlich bestätigt, oder durch eine Blutuntersuchung bestätigt) oder sind geimpft.

Es wird empfohlen, dieses Verbot bei häuslichen ansteckungsverdächtigen (also Kontaktpersonen, die weder nachweislich Röteln hatten, noch geimpft sind) Personen für die Dauer der maximalen Inkubationszeit von 21 Tagen nach der letzten Exposition auszulegen.

Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen Kontakt zu einem Rötelnfall während der Dauer der Ansteckungsfähigkeit hatten (insbesondere im Klassen- oder Gruppenverband), gelten ohne Nachweis einer Impfung oder Labornachweis einer Immunität auch als ansteckungsverdächtig.

**Meldepflicht:**

Ärzte sind verpflichtet, bei Verdacht und Nachweis einer Erkrankung dies dem Gesundheitsamt zu melden. Auch die Labornachweise unterliegen der Meldepflicht. Nach § 34 IfSG sind LeiterInnen von Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, Rötelerkrankungen unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden und dabei personenbezogene Angaben zu machen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch unter [www.rki.de](http://www.rki.de) → Infektionskrankheiten A-Z oder [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)